

Antrag auf Feststellung einer unwesentlichen Tätigkeitsänderung im Rahmen der bestehenden Zulassung als Rechtsanwältin (Syndikusrechtsanwältin) Rechtsanwalt (Syndikusrechtsanwalt)

hilfsweise

auf Erstreckung einer bestehenden Zulassung als
Rechtsanwältin (Syndikusrechtsanwältin)
Rechtsanwalt (Syndikusrechtsanwalt)
auf eine wesentlich geänderte Tätigkeit

An den Vorstand der
Rechtsanwaltskammer Kassel
Karthäuserstraße 5a
34117 Kassel

Anlagen:

- ☐ Original/Ausfertigung oder öffentlich begl. Ablichtung des geänderten Arbeitsvertrages für die geänderte Tätigkeit (§ 46a Abs. 3 BRAO) *(Nur notwendig, sofern auch der Arbeitsvertrag infolge der Tätigkeitsänderung ergänzt oder geändert wurde)*

oder alternativ

- ☐ mein Arbeitsvertrag hat sich nicht geändert; Original/Ausfertigung oder öffentlich begl. Ablichtung des Arbeitsvertrages liegt der Hanseatischen Rechtsanwaltskammer vor

Name	Vorname	
Geburtsname	Staatsangehörigkeit	
Geburtsdatum	Geburtsort	
Sozialversicherungsnummer	Freiwillige Angabe: erleichtert die Zuordnung bei der Deutschen Rentenversicherung Bund	
Wohnung (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort)	Telefonnummer (auch mobil):	
	E-Mail-Adresse:	
Meine Tätigkeit als Syndikusrechtsanwalt/Syndikusrechtsanwältin habe ich <u>bisher</u> ausgeübt als (Bezeichnung der Funktion)		
mit Kanzlei in (Firma / Name des bisherigen Arbeitgebers, Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort)	Telefonnummer:	
	Telefax:	
	E-Mail-Adresse:	
Meine Tätigkeit als Syndikusrechtsanwalt/Syndikusrechtsanwältin werde ich <u>nunmehr</u> ausüben als (Bezeichnung der Funktion)		

Meine Tätigkeit hat sich **geändert wie folgt/ wird sich wie folgt ändern** (Beschreibung der Änderung; bitte ggf. gesondertes Blatt benutzen); die Anlagen dienen zum Beleg dieser Änderung(en):

Ich beantrage hiermit die Feststellung, dass infolge der vorgenannten Änderung(en) in meinem Arbeitsverhältnis keine wesentliche Änderung meiner Tätigkeit als Rechtsanwältin (Syndikusrechtsanwältin) / Rechtsanwalt (Syndikusrechtsanwalt) eingetreten ist.

Ich beantrage hilfsweise, die bestehende Zulassung als Rechtsanwältin (Syndikusrechtsanwältin) / Rechtsanwalt (Syndikusrechtsanwalt) auf die wesentlich geänderte Tätigkeit im bestehenden Arbeitsverhältnis zu erstrecken.

☐ Die Verwaltungsgebühr in Höhe von 220,00 € ist auf das Konto der Rechtsanwaltskammer

IBAN: DE79 5209 0000 0000 3548 13 **BIC:** GENODE51KS1

überwiesen.

Mir ist bekannt, dass meine Daten bei der zuständigen Rechtsanwaltskammer gespeichert und teilweise in einem Regionalverzeichnis sowie nach Übermittlung an die BRAK in einem bundeseinheitlichen Gesamtverzeichnis im Internet veröffentlicht werden, § 31 BRAO.

Die Anlagen bilden einen integralen Bestandteil dieses Antrags. Alle Antworten und Angaben habe ich in Kenntnis des § 36 Abs. 1 und 2 BRAO vollständig und wahrheitsgemäß gegeben/ gemacht. Die Mitwirkungspflicht ergibt sich aus § 32 Satz 1 BRAO i.V.m. § 26 VwVfG.

Datum:

Unterschrift Antragsteller/Antragstellerin

Hinweise

für Anträge auf Feststellung einer unwesentlichen Tätigkeitsänderung im Rahmen der bestehenden Zulassung als Rechtsanwältin (Syndikusrechtsanwältin) / Rechtsanwalt (Syndikusrechtsanwalt) sowie hilfsweise auf Erstreckung einer bestehenden Zulassung als Rechtsanwältin (Syndikusrechtsanwältin) / Rechtsanwalt (Syndikusrechtsanwalt) auf eine wesentlich geänderte Tätigkeit im bisherigen Arbeitsverhältnis

I. Antragstellung

Der Antrag auf Feststellung einer unwesentlichen Tätigkeitsänderung im Rahmen der bestehenden Zulassung als Rechtsanwältin (Syndikusrechtsanwältin) / Rechtsanwalt (Syndikusrechtsanwalt) dient der Feststellung, dass eine bevorstehende oder bereits eingetretene Änderung innerhalb Ihres weiterhin bestehenden Arbeitsverhältnisses unwesentlich im Sinne von § 46b Abs. 3 BRAO ist.

Der Hilfsantrag auf Erstreckung der bestehenden Zulassung als Syndikusrechtsanwältin / Syndikusrechtsanwalt gewährleistet, dass Ihre Zulassung im Falle einer wesentlichen Änderung Ihrer Tätigkeit beim gleichen Arbeitgeber auf Ihre geänderte Tätigkeit erstreckt wird, ohne dass eine erneute Antragstellung erforderlich wird. Der Antrag nebst Anlagen ist vollständig ausgefüllt und eigenhändig unterschrieben an den Vorstand der Hanseatischen Rechtsanwaltskammer Hamburg, Valentinskamp 88, 20355 Hamburg, zu senden.

Für den Antrag auf Erstreckung Ihrer Zulassung auf ein zusätzliches Arbeitsverhältnis nutzen Sie bitte das entsprechende Formular.

Dem Antrag sind folgende Anlagen beizufügen:

- Original/Ausfertigung oder öffentlich beglaubigte Abschrift des Arbeitsvertrages für die geänderte Tätigkeit (sofern vorhanden);

Die Gebühr bitten wir zu überweisen auf das Konto der

Rechtsanwaltskammer Kassel

IBAN: DE79 5209 0000 0000 3548 13 BIC: GENODE51KS1

Verwendungszweck: Syndikuszulassung Feststellung unwesentliche
Tätigkeitsänderung

Alle Ausführungen, insbesondere die Antworten zu den Fragen, halten Sie bitte so genau, dass die erforderliche Prüfung im Hinblick auf §§ 7, 46 ff. BRAO ohne weitere Rückfragen möglich ist. Bei eventuellen Verfahren (z. B. Strafverfahren, Ermittlungsverfahren oder Zwangsvollstreckungsverfahren) geben Sie bitte auch die Behörden bzw. das Gericht und das Aktenzeichen an.

II. Verfahren

Nach der Prüfung der Vollständigkeit der Unterlagen und der Voraussetzungen der Feststellung oder ggf. der Erstreckung Ihrer bestehenden Zulassung als Syndikusrechtsanwältin / Syndikusrechtsanwalt auf die geänderte Tätigkeit ist zunächst der Träger der Rentenversicherung anzuhören. Nach der Anhörung entscheidet der Vorstand der Rechtsanwaltskammer entweder durch Feststellungsbescheid oder durch

Erstreckungsbescheid, der Ihnen und dem Träger der Rentenversicherung zuzustellen und für beide rechtsmittelfähig ist.

Sollten wir – was sehr unwahrscheinlich ist – zu dem Ergebnis kommen, dass Ihre geänderte Tätigkeit keine zulassungsfähige Syndikustätigkeit mehr ist, werden wir Sie vor einem möglichen Widerruf der Zulassung anhören.

III. Hinweis zum Mitwirkungsgebot

Nach § 26 Abs. 2 VwVfG i.V.m. § 32 BRAO soll der/die am Verfahren beteiligte Zulassungsbewerber/in bei der Ermittlung des Sachverhalts mitwirken und, soweit es dessen bedarf, sein/ihr Einverständnis mit der Verwendung von Beweismitteln erklären. Ein Antrag auf Gewährung von Rechtsvorteilen kann zurückgewiesen werden, wenn der Vorstand der Rechtsanwaltskammer infolge einer Verweigerung der Mitwirkung den Sachverhalt nicht hinreichend klären kann.

Rechtsgrundlage der Fragen im Antragsformblatt sind die §§ 7, 27, 46 ff. BRAO.

IV. Befreiung von der Rentenversicherungspflicht

Eine Befreiung von der Rentenversicherungspflicht erfolgt tätigkeitsbezogen durch die Deutsche Rentenversicherung Bund. Einen eventuell erforderlichen Befreiungsantrag müssen Sie daher bei der Deutschen Rentenversicherung Bund stellen. Dieser Antrag **ersetzt den Befreiungsantrag nicht!** Alle Ihre Sozialversicherungspflichten betreffenden Anträge sind daher bei der Deutschen Rentenversicherung Bund zu stellen. Dies ungeachtet der Entscheidung des BGH vom 14.7.2020, AnwZ(Brfg) 8/2020, wonach der Rentenversicherungsträger an die Feststellung der Rechtsanwaltskammer gebunden ist. Wir dürfen Sie zu sozialversicherungsrechtlichen Fragen auch nicht beraten.

Um das Befreiungsverfahren zu erleichtern, ist auf den Antragsformularen der Rechtsanwaltskammer ein Feld für den Eintrag Ihrer Sozialversicherungsnummer vorgesehen. Die Angabe der Sozialversicherungsnummer erfolgt **freiwillig** und nur zur Vereinfachung der Zuordnung Ihres Feststellungs- oder ggf. Erstreckungsverfahrens zu einem Befreiungsantrag.